

# **SATZUNG**

## **des Fördervereins Leichtathletik Niddatal e.V.**

### **§ 1 Vereinsname und Sitz**

Der im Jahre 1992 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein Leichtathletik Niddatal“. Der Förderverein Leichtathletik Niddatal hat seinen Sitz in Niddatal. Der Verein ist beim Amtsgericht Friedberg in das Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Leichtathletik Abteilung des TV 1965 Assenheim e.V.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder seiner Organe sind ehrenamtlich tätig, das Vermögen dient ausschließlich dem gemeinnützigen Zweck der Leichtathletik.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben beim Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche oder Rechte an den Verein.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den TV 1965 Assenheim e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die gemeinnützige Arbeit des Vereins unterstützt. Vorstandsmitglieder aus anderen Niddataler Sportvereinen können aus Gründen der Neutralität des Fördervereins nicht Mitglied im Vorstand des Fördervereins Leichtathletik Niddatal sein. Die Beitrittserklärung muss schriftlich mit dem Anmeldeformular beim Vorstand gestellt werden. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres (Stichtag 30.11. des lfd. Jahres) möglich.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte des Mitglieds an den Verein, geleistete Beiträge oder sonstige Zuwendungen können nicht zurückgefordert werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder und Spenden erbracht. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist der Beitragsordnung zu entnehmen und wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag wird zum 15.02. eines jeden Jahres mit SEPA Lastschriftmandat eingezogen. Beiträge von neuen Mitgliedern werden nachträglich eingezogen.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
  - 1.Vorsitzenden
  - 2.Vorsitzenden
  - 3.Kassenwart
  - 4.Schriftführer (optional)
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart jeweils allein vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Wie die Wahl durchzuführen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt.

## **§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

1. Zu den Mitgliederversammlungen wird jeweils durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich, per eMail oder durch Veröffentlichungen in den „Niddataler Nachrichten“ unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingängen der Anträge auf schriftliche Berufung tagen.

3. Die Einladung erfolgt 10 Tage vorher schriftlich durch den Vorsitzenden.

## **§ 11 Protokollierung von Beschlüssen**

Der Schriftführer führt das Protokoll über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Jedes Protokoll ist von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 12 Zuwendungen**

Über die Verwendung der Gelder beschließt der Vorstand. Der Mitgliederversammlung ist in schriftlicher Form eine Jahresabrechnung vorzulegen.

Niddatal, den 08.12.2014